

# Satzung des Sächsischen Flüchtlingsrates e. V.

---

Neufassung der Satzung vom 28.02.1995, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.11.2016.

## Inhalt

Inhalt.....	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Vereinszweck.....	2
§ 3 Selbstlosigkeit.....	3
§ 4 Mittelverwendung/Finanzen.....	3
§ 5 Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Stimmrecht der Mitglieder.....	3
§ 7 Mitgliedsbeitrag.....	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 9 Austritt.....	4
§ 10 Ausschluss.....	4
§ 11 Organe des Vereins.....	4
§ 12 Mitgliederversammlung.....	5
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	5
§ 14 Vorstand.....	6
§ 15 Rechnungsprüfung.....	7
§ 16 Fachgremien/Fachbeiräte.....	7
§ 17 Vereinsauflösung/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, Liquidation.....	7
§ 18 Gerichtsstand/Erfüllungsort.....	7

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.“ (Vereinsregister Nr.: 1454 des Amtsgerichts Dresden)
- (2) Unter dem Begriff des Flüchtlings verstehen wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt Asylsuchende, Asylbewerbende, Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, Geduldete und Illegalisierte. Nachfolgend werden diese mit Bezug auf das subjektive Fluchtempfinden der Betroffenen und zur Vermeidung von Missverständnissen unter dem Begriff der Geflüchteten zusammengefasst.
- (3) Er hat seinen Sitz in Dresden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein setzt sich für den Schutz und die Unterstützung von Geflüchteten, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, im Freistaat Sachsen ein.
  - a. Der Verein versteht sich als Interessenvertretung für Menschen, die
    - politisch, ethnisch, religiös, geschlechtsspezifisch oder wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe in ihren Ländern verfolgt werden,
    - vor Kriegen, Aggressionen, inneren Konflikten, massiven Menschenrechtsverletzungen wie Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder anderen Umständen fliehen mussten oder
    - durch ökologische, ökonomische oder andere von Menschen mit verursachten Notsituationen gezwungen sind, ihren angestammten Wohnort zu verlassen.
  - b. Der Verein setzt sich für ein respektvolles Miteinander, Solidarität sowie Anerkennung von Gruppenzugehörigkeiten ein. Er wendet sich gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und diskriminierende Ideologien der Ungleichwertigkeiten in Wort und Tat.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. die Vertretung der Interessen von Geflüchteten, insbesondere gegenüber der Staatsregierung bzw. anderen Institutionen und Behörden,
  - b. die Beratung von Geflüchteten,
  - c. die Bereitstellung von Informationen für Geflüchtete,
  - d. die Förderung der Kommunikation und Kooperation von in der Flüchtlingsarbeit tätigen sächsischen und bundesweiten Initiativen und Partnerorganisationen,
  - e. die Zusammenarbeit mit Flüchtlingsorganisationen und Flüchtlingsräten auf Landes- und Bundesebene sowie mit kommunalen und regionalen Zusammenschlüssen, Einzelpersonen, Institutionen und Beratungsstellen, insoweit diese gleichgerichtete Ziele verfolgen,
  - f. die Förderung der Gründung von Initiativgruppen und Beratungsstellen im Flüchtlingsbereich im Freistaat Sachsen,
  - g. die Schulung von Multiplikator\*innen,
  - h. die Bereitstellung von Schulungs- und Informationsmaterial für in der Flüchtlingsarbeit Tätige in Sachsen,
  - i. die Koordinierung politischer Aktionen,

- j. das Betreiben einer Geschäftsstelle und Büros.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4 Mittelverwendung/Finanzen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Zweckgebundene Spenden müssen dem Zweck zugeführt werden, für den sie bestimmt sind, oder sie müssen dem\*r Spender\*in zurücküberwiesen werden. Über Annahme oder Rücküberweisung entscheidet der Vorstand.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung oder durch Erklärung zu Protokoll in der Mitgliederversammlung beantragt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
- (2) Vereinsmitglieder können werden:
  - a. volljährige natürliche Personen,
  - b. juristische Personen,
  - c. nichtrechtsfähige Vereinigungen,
  - d. Kirchengemeinden,
  - e. verfasste religiöse Gruppen, die den Vereinszweck unterstützen.
- (3) Die unter b) bis e) genannten müssen eine\*n ständige\*n Vertreter\*in schriftlich mit Namen benennen.
- (4) Der Vorstand behält sich vor, Personen, die rassistischen Ideologien oder Vereinigungen bzw. Organisationen nahestehen, die Mitgliedschaft zu verwehren.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

### § 6 Stimmrecht der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für je ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

## § 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
- (2) Über die Art und Weise der Fälligkeit und die Zahlungsweise des Beitrages entscheidet der Vorstand eigenverantwortlich.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. durch Austritt oder
  - c. durch Ausschluss.

## § 9 Austritt

- (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder Erklärung zu Protokoll in der Mitgliederversammlung. Er wird mit Zugang der Erklärung zum Ende des jeweils laufenden Monats wirksam. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

## § 10 Ausschluss

- (1) Der Vorstand behält sich vor, Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen, die Mitgliedschaft zu verwehren oder von dieser auszuschließen.
- (2) Weiterhin kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung, vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung durch den Vorstand Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Stellungnahme ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

## § 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand,
  - c. die Rechnungsprüfer\*innen,
  - d. die Fachgremien/die Fachbeiräte.

## § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Für Mitglieder, die nicht an der Versammlung teilnehmen können, wird der Jahresbericht auf der Internetseite des Vereins öffentlich gemacht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform.
- (4) Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. In der Einladung ist die vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Soweit Regularien des Vereins behandelt und beschlossen werden sollen, ist dies unter genauer Bezeichnung der Punkte in der Einladung anzugeben.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr, die Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsprüfer\*innen entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes und wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer\*innen.
- (6) Das Wahlverfahren wird durch die Mitgliederversammlung geregelt. Zulässig sind Einzel- oder Blockwahlen, offene oder geheime Wahlen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Wird die Mehrheit nicht im ersten Wahlgang erreicht, erfolgt eine Stichwahl. Bei Stimmgleichheit nach der Stichwahl entscheidet das Los.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Abstimmungen verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Vereinsauflösung erfordern eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. In allen anderen Fällen genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen auf Antrag von 20% der anwesenden Mitglieder geheim.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie kann beschließen, dass zu einem bestimmten Teil die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.
- (9) Auf den Mitgliederversammlungen haben alle Anwesenden Rederecht.
- (10) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen wichtigen Fragen des Vereins. Sie diskutiert vorrangig über die Schwerpunkte des folgenden Arbeitsjahres. Sie kann alle Angelegenheiten des Vereins an sich ziehen und dem Vorstand Weisungen erteilen.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die gefassten Beschlüsse wiedergibt und von dem\*r Versammlungsleiter\*in und dem\*r Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist.

## § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder mindestens ein Drittel der eingetragenen Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.

## § 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern (natürlichen Personen) – dem\*r Vorsitzende\*n, dem\*r stellvertretenden Vorsitzende\*n, die\*der Schatzmeister\*in und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, bilden das für die Finanzen zuständige Mitglied (Schatzmeister\*in) und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Vereinsmitglieder gewählt.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (6) Bei andauernder Verhinderung oder bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt die Mitgliederversammlung auf der nächsten Sitzung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode.
- (7) Der Vorstand beruft für die Leitung und Koordinierung der Arbeit des Vereins eine Geschäftsleitung.
- (8) Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel zwischen den Mitgliederversammlungen monatlich statt. Sie sind vereinsöffentlich.
- (9) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung muss mit vier Stimmen der Vorstandsmitglieder beschlossen werden.
- (10) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
- (11) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle mit angestellten Mitarbeiter\*innen einrichten und Bereiche der Geschäftsleitung an sie abgeben. Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand verantwortlich. Vereinsangestellte dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (12) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  - a. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung und Leitung der Versammlung,
  - b. das Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c. die Durchführung der Mitgliederversammlung,
  - d. die Bearbeitung und Ausführung der flüchtlingspolitischen Aufträge der Mitgliederversammlung,
  - e. die Vorbereitung der Haushaltsplanung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und Vorlage der Jahresplanung,
  - f. die Organisation und Koordination der zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Stellungnahmen zu ausländer- und asylpolitischen Angelegenheiten sowie zu den damit verbundenen Fragen der Menschen- und Bürgerrechte und die Koordination der Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit auf Landes- und Bundesebene sowie

g. Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.

(13) Durch die vorgenannten Regelungen wird die Vertretungsmacht des Vorstandes nach außen nicht beschränkt. Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

## § 15 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer\*innen für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Rechnungsprüfer\*innen dürfen nicht dem Vorstand und auch keinem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und können nicht Angestellte des Vereins sein.
- (3) Die Rechnungsprüfer\*innen haben die Aufgabe, die Buchführung und Mittelverwendung sowie den Jahresabschluss, den Kassenbestand und die Rechnungsbelege zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 16 Fachgremien/Fachbeiräte

- (1) Der Verein kann Beiräte bestellen, die den Verein im Rahmen seines Satzungszwecks wissenschaftlich und in sonstiger Weise unterstützt.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für drei Jahre berufen. Die Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Beirat besteht aus mindestens fünf Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Er kann sich eine\*n Sprecher\*in wählen. Die Beiratsmitglieder werden zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagungsordnung eingeladen.
- (4) Mitglieder des Beirats erhalten Ersatz von Reisekosten und Aufwendungen wie Vorstandsmitglieder.

## § 17 Vereinsauflösung/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, Liquidation

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesarbeitsgemeinschaft PRO ASYL.
- (2) Im Falle der Liquidation sind zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Regeln über den Vorstand gelten für sie entsprechend.

## § 18 Gerichtsstand/Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dresden.



Satzung Sächsischer Flüchtlingsrat e. V.

Die Satzung wurde am 25.11.2016 von den Teilnehmer\*innen der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Chemnitz, den 25.11.2016